

Bekanntmachung der Gemeinde Ringelai

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 9



Billigungsbeschuß und Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringelai hat in seiner Sitzung vom 13.06.18 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 9 beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates am 10.04.19 wurde der Planentwurf des Büros Rainer Wolf, 94326 Falkenberg, mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.03.19 im Gemeinderat vorgestellt.

Die Änderung der Planung umfasst die Grundstücke 426, 427, 427/1, 430, 431/1, 431/3, 433, 1626/1, 1626/2, 1626/3, 1627, 1662, 1663 und 1664, Gmk. Ringelai.

Die Erweiterungsfläche ist umgrenzt:

Im Norden: Gemeindl. Weg Fl.Nr. 1655, 1661

Im Westen: Ortsverb. Straße nach Neidberg (Fl.Nr. 1655, Gmk Ringelai)

Im Osten: der besteh. Bebauung auf Fl.Nrn, 28, 29 und Ohe (Fl.Nr. 281, Gmk. Ringelai)

Im Süden: einem namenlosen Wiesengraben Fl.Nr. 27 und anschließender landwirtsch. Flächen auf Fl.Nr. 1626 und 431, Gmk. Ringelai.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNPI) wurde am 09.07.19 ortsüblich an der Anschlagtafel bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 09.07.19 bis 16.08.19. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Auf Grundlage der Abwägung der dabei eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde der nun vorliegende Entwurf zur Änderung des FNPI durch DB Nr. 9 (Fassung v. 09.09.19) erarbeitet.

Der vom beschließenden Bauausschuß in seiner Sitzung vom 29.08.19 mit Änderungen gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom 09.09.19 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird während der Zeit vom

14.10.2019 bis 11.11.2019,

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Ringelai, Zimmer 2, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auch auf der Homepage der Gemeinde Ringelai unter:

<http://www.ringelai.de/rathaus/bauleitplanung.html> einsehbar.

Hier kann sich die Öffentlichkeit in der angegebenen Frist nochmals über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S. des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Kartenausschnitte aus dem Flächennutzungsplan
1 : 5000




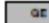



Bisherige Darstellung



Geplante Änderung durch Deckblatt Nr. 9

Legende - Nutzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 5,8,11 BauNVO)

-  MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
-  GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
-  SO Sondergebiet "Energie" (§11 BauNVO)
-  Flächen für den Gemeinbedarf (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
-  "Feuerwehr"

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag

an der Amtstafel am **02.10.19**

abgenommen am

(Unterschrift)
Köberl, 1.Bürgermeister

Ringelai, 02.10.19



Köberl, 1.Bürgermeister